

Satzung

Der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft

Landesverband Schleswig – Holstein

Stadum e.V.

I Name , Sitz, Zweck

§ 1 – Name . Sitz

§ 2 – Zweck

§ 3 – Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft , Gliederung

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 5 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

§ 6 – Jugendarbeit

§ 7 – Organe

§ 8 – Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

§ 10 – Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland

III Sonstige Bestimmungen

§ 11 – Prüfungen

§ 12 – DLRG Material

§ 13 – Geschäftsordnung

§ 14 – Kassenprüfer

§ 15 – Ehrungen

§ 16 – Satzungsänderungen

§ 17 – Auflösung/Aufhebung

§ 1 – Name, Sitz

1. Die DLRG Stadum e.V. der Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19.Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig – Holstein e.V. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt, nach Eintragungen in das Vereinsregister, den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Stadum e.V. abgekürzt „ DLRG Stadum e.V.“
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet Stadum im Kreis Nordfriesland.
4. Vereinssitz der DLRG Stadum e.V. ist Stadum

§ 2 – Zweck

1. Die DLRG Stadum e.V. ist eine gemeinnützige selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO). Die DLRG Stadum e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit.
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und des Schwimmunterrichts.

- c) die Aus und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern.
 - d) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergung.
 - e) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig – Holstein
 - f) der Natur und Umweltschutz am und im Wasser.
 - g) die Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - h) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst
 - i) die Durchführung Rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - j) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - k) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - l) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen.
 - m) die Zusammenarbeit mit in und ausländischen Organisationen
4. Die DLRG Stadum e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Stadum e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzung gemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Stadum e.V. entstanden sind.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Stadum e.V., der DLRG LV Schleswig – Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG – Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austritterklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 30.06. des Jahres zu zahlen. Bei Nichtzahlung des Beitrages bis zum 31.12. des Jahres wird das Mitglied ausgeschlossen. Die rückständigen Beiträge werden in diesem Falle über einen Anwalt eingezogen. Die Rechte des Rückständigen erlöschen mit sofortiger Wirkung.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Stadum e.V. zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Stadum e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Stadum e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG Stadum e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV- Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Stadum e. v. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Stadum e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
4. Die DLRG Stadum e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Stadum e.V. dem LV Schleswig – Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Stadum e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen, und dort das Wort zu ergreifen.

7. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten.
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.
9. Die DLRG Stadum e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung Nordfriesland und den in ihrem Gebiet existierenden Verbänden und Regionalen Vereinigungen vom Kreisbeauftragten für den Kreis Nordfriesland vertreten. Für die DLRG Stadum e.V. werden die örtlichen Interessen grundsätzlich vom Vorsitzenden vertreten.

§ 6-Jugendarbeit

1. Die DLRG- Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Stadum e.V. und die damit verbundene Jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Stadum e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Stadum e.V. die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Stadum e.V. ab.
4. Im Haushalt der DLRG Stadum e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit vorzuhalten. Der Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§7 – Organe

Organe der DLRG Stadum e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Stadum e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05 d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Stadum e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der für den Geltungsbereich der DLRG Stadum e.V. zuständigen Zeitung – NF Tageblatt – oder durch Hinweis in der Zeitung und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushängekästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen,

soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Stadum e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl des / der Jugendwartes/in und seines / ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG Stadum e.V.
7. Der Vorsitzende der DLRG Stadum e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Stadum e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Der / die Vorsitzende
 - b) Der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der / die technische Leiter/in
 - d) Der / die Schatzmeister/in
 - e) Der/die Jugendwart/in

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder d) und e) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende der DLRG Stadum e.V. und Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt : die Vorstandsmitglieder a, c und e und versetzt : b und d. Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das diesen im Jugendausschuss vertritt.

§ 10 - Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland

1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber der Kreisverwaltung, den Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Information innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.
4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifend Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV in den Gliederungen des Kreisgebietes.
6. Der Kreisbeauftragte wird von den örtlichen Gliederungen des Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Leiter der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu erfolgen.
7. Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens aber 6 Wochen vor der LV – Haupttagung zu erfolgen.

8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 11 – Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Stadum e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen, die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 - DLRG - Material

1. Das DLRG – Material kann von der DLRG e.V. oder vom LV bezogen werden.
2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 13 - Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Stadum e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Stadum e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig

§ 15 – Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V. die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der MV beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 17 – Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Stadum e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung/ Aufhebung der DLRG Stadum e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs.1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten, gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung der DLRG Stadum e.V. wurde am **18. September 1994** auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Stadum beschlossen.